

Allgemeine Liefer-, Montage- und Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Liefer-, Montage- und Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge, Lieferungen, Leistungen und Montagen der BBM-Hydraulik GmbH, unabhängig davon, ob sie im Rahmen von Kauf-, Werk-, Dienst- oder sonstigen Verträgen erbracht werden.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die BBM-Hydraulik GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn sie in Bestellungen genannt werden.
- (4) Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) als auch gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.
- (5) Abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote der BBM-Hydraulik GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (3) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.
- (4) Technische Weiterentwicklungen oder Konstruktionsänderungen, die der Verbesserung dienen, bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Aufträge ohne Preisvereinbarung werden zu den am Tage der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Preisen und Montagesätzen berechnet.
- (5) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn dessen Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk auf Gefahr und Kosten des Käufers. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.
- (4) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Energie- oder Materialmangel, Betriebsstörungen oder behördlicher Maßnahmen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- (5) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzunehmen. Bei Annahmeverzug trägt er die entstehenden Kosten und Risiken.
- (6) Auf Abruf bestellte Ware ist spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung vollständig abzunehmen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der BBM-Hydraulik GmbH bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags an uns ab.
- (3) Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder verbunden, entsteht Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen Materialien.
- (5) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

§ 6 Montage und Inbetriebnahme

- (1) Diese Bestimmungen gelten ergänzend für alle Dienstleistungen der BBM-Hydraulik GmbH, insbesondere für Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Reparatur-, Wartungs- und sonstige Servicearbeiten an hydraulischen und pneumatischen Baugruppen, Steuerungen, Anlagen und Komponenten.
- (2) Der Vertrag über die Durchführung solcher Leistungen kommt durch die Beauftragung des Auftraggebers – schriftlich, mündlich oder ferner mündlich – und die entsprechende Annahme durch die BBM-Hydraulik GmbH zustande.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für eine sichere, ungehinderte und fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere:
 - rechtzeitige Herstellung der bauseitigen Voraussetzungen und aller branchenfremden Nebenleistungen (z. B. Erd-, Beton-, Bau-, Elektro-, Maler- oder Verputzarbeiten),
 - Bereitstellung von Energie, Wasser, Beleuchtung, Druckluft und Wärme in ausreichender Menge und Qualität,
 - Gewährleistung sicherer und freier Zugänge zu den Arbeits- und Aufstellbereichen,
 - Bereitstellung geeigneter Lager-, Arbeits- und Aufenthaltsflächen,
 - Bereitstellung notwendiger Hebe- und Transportmittel (z. B. Kran, Gabelstapler) sowie Hilfspersonal zur Ent- und Verladung auf eigene Kosten und Gefahr,
 - Sicherung der Baustelle sowie Schutzmaßnahmen zum Schutz des Montagepersonals und der Betriebsmittel der BBM-Hydraulik GmbH.
- (4) Alle von der BBM-Hydraulik GmbH angelieferten Maschinen, Anlagen, Geräte und Materialien werden grundsätzlich unabeladen geliefert. Das Abladen, innerbetriebliche Verbringen und Aufstellen am Montage- oder Installationsort obliegt dem Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten vollständige Angaben über den Verlauf verdeckt geführter Leitungen und Anlagen (z. B. Strom-, Gas-, Wasser- oder Druckluftleitungen) zu machen.
- (6) Verzögert sich die Durchführung der Arbeiten durch Umstände, die die BBM-Hydraulik GmbH nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für Wartezeiten, Stillstand, erneute An- und Abreisen sowie sonstige Aufwendungen.
- (7) Die BBM-Hydraulik GmbH haftet ausschließlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der ihr übertragenen Arbeiten im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges. Eine Haftung für Tätigkeiten, die auf Wunsch oder Weisung des Auftraggebers außerhalb des Vertragsgegenstandes erfolgen, ist ausgeschlossen.
- (8) Die Vergütung erfolgt nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Sätzen für Arbeits- und Fahrzeiten, Reisekosten, Material-, Ersatz- und Verbrauchsteile, Werkzeug- und Gerätebereitstellung, Entsorgung sowie etwaige Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten.
- (9) Soweit keine ausdrücklichen Preise vereinbart wurden, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreise und Montagesätze der BBM-Hydraulik GmbH. Kostenvorschläge sind kostenpflichtig; sie umfassen insbesondere die Aufwendungen für Demontage, Befundung, Reinigung, Dokumentation und Angebotserstellung. Erfolgt nach Erstellung eines Kostenvorschlags keine Beauftragung, können die hierfür entstandenen Kosten gesondert berechnet werden.
- (10) Während der Durchführung von Arbeiten festgestellte, aber im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene Mängel dürfen nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber behoben und entsprechend zusätzlich vergütet werden.
- (11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang oder Abnahme. Erfolgt keine förmliche Abnahme, beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme der erbrachten Leistung, spätestens jedoch einen Monat nach Fertigstellung. Diese Frist gilt auch für von der BBM-Hydraulik GmbH gelieferte Komponenten, Baugruppen, Maschinen oder Anlagen.
- (12) Die regelmäßige Arbeitszeit unseres Fachpersonals beträgt 40 Stunden pro Woche. Überstunden sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nur in dringenden oder ausdrücklich gewünschten Fällen geleistet. Hierfür gelten die jeweils vereinbarten Zuschlagssätze unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen.
- (13) Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Anlage oder das Werk in Betrieb nimmt, oder die Leistung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Fertigstellung schriftlich beanstandet.

Montage & Konfektionierung
von Schlauch- & Rohrleitungen

Handel mit Ersatzteilen,
Komponenten & Zubehör

§6a Konstruktions-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen

- (1) Konstruktions-, Planungs-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen, einschließlich CAD- und Designarbeiten, werden gesondert vergütet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Alle Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, CAD-Dateien und technischen Unterlagen verbleiben im geistigen Eigentum der BBM-Hydraulik GmbH, soweit keine schriftliche Übertragung vereinbart wurde.
- (3) Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigen, verändern, weitergeben oder gewerblich nutzen.
- (4) Für die Richtigkeit und Verwendbarkeit von Unterlagen, die der Auftraggeber bereitstellt, übernimmt die BBM-Hydraulik GmbH keine Haftung.

§6b 3D-Druck und Prototypenbau

- (1) Aufträge zur Herstellung von 3D-Druckteilen, Modellen, Prototypen oder Serienkomponenten erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten und Spezifikationen.
- (2) Für Mängel, die auf fehlerhafte oder unvollständige Kundendaten, Materialien oder Vorgaben zurückzuführen sind, haftet die BBM-Hydraulik GmbH nicht.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben sämtliche Fertigungsdaten, Druckparameter und Prozesskonfigurationen im Eigentum der BBM-Hydraulik GmbH.
- (4) Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht an den gefertigten Erzeugnissen im vertraglich vereinbarten Umfang.

§6c Schulungen, Beratung und sonstige Dienstleistungen

- (1) Schulungen, technische Unterweisungen und Beratungsleistungen werden nach Aufwand oder gesonderter Vereinbarung vergütet.
- (2) Beratungsleistungen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für einen bestimmten Erfolg.
- (3) Eine Haftung für fehlerhafte Schulungs- oder Beratungsinhalte ist ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (4) Schulungs- und Beratungsunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der BBM-Hydraulik GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§7 Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen (§ 377 HGB). Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Liegt ein Mangel vor, ist die BBM-Hydraulik GmbH nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (dies gilt nicht für Maschinen die für einen bestimmten Zweck hergestellt werden).
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, bei Verbrauchern 24 Monate.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz sind nach § 9 beschränkt.
- (6) Unbegründete Mängelrügen hat der Kunde zu vertreten; entstehende Kosten trägt er selbst.

§8 Reparaturen und Dienstleistungen

- (1) Für Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gelten diese AGB entsprechend.
- (2) Geräte sind frachtfrei an die BBM-Hydraulik GmbH zu senden. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers.
- (3) Für Reparaturen wird kein Erfolg im Sinne des Werkvertragsrechts geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

§9 Haftung und Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BBM-Hydraulik GmbH nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für solche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Eine weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.

§10 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung als in § 9 vorgesehen ist ausgeschlossen, unabhängig vom Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

§11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§12 Exportkontrolle und Dual-Use

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, technischen Unterlagen, Software, Konstruktionen, Zeichnungen, Baugruppen und sonstige Vertragsgegenstände dürfen vom Auftraggeber ausschließlich im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen und internationalen Exportkontroll-, Außenwirtschafts- und Sanktionsvorschriften verwendet, verarbeitet, weitergegeben oder exportiert werden.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, gelieferte Waren oder Leistungen weder unmittelbar noch mittelbar für militärische Zwecke, Rüstungszwecke oder sonstige genehmigungspflichtige Dual-Use-Anwendungen zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen, sofern erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vorliegen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, keine Lieferungen oder Leistungen an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Staaten weiterzugeben, gegen die nationale oder internationale Embargo-, Sanktions- oder Handelsbeschränkungen bestehen.
- (4) Sofern für die Durchführung des Vertrages Genehmigungen oder Freigaben nach exportkontrollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung dieser Genehmigungen.
- (5) Die BBM-Hydraulik GmbH ist berechtigt, Lieferungen, Leistungen oder Vertragserfüllungen zu verweigern, auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern exportkontrollrechtliche Hindernisse, Embargos, Sanktionsvorschriften oder Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen vorliegen oder bekannt werden.
- (6) Der Auftraggeber stellt die BBM-Hydraulik GmbH von sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Bußgeldern oder sonstigen Nachteilen frei, die aus einem schuldhaften Verstoß gegen exportkontroll- oder sanktionsrechtliche Vorschriften durch den Auftraggeber resultieren.

§13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz der BBM-Hydraulik GmbH.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt die gesetzliche Regelung; soweit diese nicht vorhanden ist, gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

*Diese Allgemeinen Liefer-, Montage- und Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeitsbereiche
der BBM-Hydraulik GmbH – Weberstraße 35 – 52396 Heimbach
Stand: Januar 2026.*